

Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A.

UnilInstitutional High Yield Bonds

Bei dem von der Union Investment Luxembourg S.A. („UIL“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) verwalteten Fonds UnilInstitutional High Yield Bonds ergeben sich zum 4. Juli 2022 die unten beschriebenen Änderungen:

1) Die UIL hat sich dazu entschieden, den Fonds mit Wirkung zum vorgenannten Inkrafttreten als Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Künftig werden für den Fonds bei der Auswahl der Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie grundsätzlich nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

In Artikel 20 des Sonderreglements sowie der entsprechenden Rubrik in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ wird die Anlagepolitik daher wie folgt ergänzt:

Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt der Fonds ethische, soziale und ökologische Kriterien. Zur Umsetzung dieser nachhaltigen Anlagepolitik werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten. Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet.

Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des fundamentalen Research-Prozesses des Portfoliomanagements. Zusätzlich werden sämtliche Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen und Streubomben beteiligt sind, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen.

2) In der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ wird die Rubrik „Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung““) angepasst werden. Die Anpassung dient insbesondere der Erläuterung und ist nicht mit einer Änderung der Anlagestrategie des Fonds verbunden. Die Passage lautet künftig wie folgt:

Mit dem Fonds werden auch nachhaltige Investitionen angestrebt, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung beitragen.

Entsprechende Umweltziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden.

Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Die technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind noch nicht in allen Bereichen final entwickelt worden. Derzeit sind aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten, die es ermöglichen würden zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt, noch nicht ohne weiteres verfügbar.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden.

Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Betroffene Anleger des Fonds, die mit der unter Ziffer 1 genannten Änderung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am Handelstag 1. Juli 2022 (Orderannahmeschluss ist der Bankarbeitstag 30. Juni 2022, 16.00 Uhr) ohne Kosten zurückgeben.

Luxemburg, den 30. Mai 2022

Union Investment Luxembourg S.A.